OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653559/2/KH

Datum:
Linz, 22. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20.05.2025, GZ: PAD/25/01047558/001/VW und NSch 397/2025, betreffend die Anordnung einer Nachschulung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 20.05.2025, GZ: PAD/25/01047558/001/VW und NSch 397/2025, ordnete die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) an, dass dieser innerhalb von vier Monaten ab Zustellung des Bescheides eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker zu absolvieren habe.

Über den Bf war mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 17.04.2025, GZ: VStV/925300713142/2025, eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 120 Euro verhängt worden, da ihm vorgeworfen wurde, am 03.04.2025 um 18:58 Uhr in B__ auf der A7 auf der Rampe 5 bei Str.km 0,213 in Fahrtrichtung A1 als Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen aaa während der Fahrt das Mobiltelefon verwendet zu haben, obwohl jegliche Verwendung desselben, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten ist, wobei das Mobiltelefon auch nicht als Navigationssystem verwendet worden sei. Dadurch habe der Bf gegen § 102 Abs. 3 fünfter Satz Kraftfahrgesetz (KFG) verstoßen.

Die Strafverfügung wurde dem Bf durch Hinterlegung am 23.04.2025 zugestellt und der Strafbetrag von ihm beglichen.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass die Polizisten, die ihn angehalten haben, hinter ihm gefahren seien und angenommen hätten, dass er an seinem Mobiltelefon gewesen sei, da er die Spur nicht gehalten habe, sondern kurzzeitig nach rechts und links etwas über die Spuren gekommen sei. Dies entspreche nicht der Wahrheit, da sein Mobiltelefon zu diesem Zeitpunkt gar keinen Akku mehr gehabt habe. Er habe lediglich ein Snus unter seiner Oberlippe platziert, weshalb es durchaus sein könne, dass er in diesem Moment die Spur nicht gehalten habe. Er habe auch versucht, dies den Polizisten zu erklären und wollte, auch wenn er nicht an seinem Mobiltelefon gewesen sei, die Strafe sofort bezahlen, da er keine Probleme wollte. Leider habe er aber weder Bargeld, noch eine Bankomatkarte bei sich gehabt, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sei, sofort zu bezahlen. Als er die Strafverfügung erhalten habe, habe er leider übersehen, direkt gegen diese Einspruch zu erheben. Nachdem er die Mahnung bekommen habe, habe er den Betrag einfach sofort überwiesen, da er nicht noch mehr Probleme wollte und dachte, dass damit alles erledigt sei.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf lenkte am 03.04.2025 um 18:58 Uhr in B__ auf der A7 auf der Rampe 5 bei Str.km 0,213 in Fahrtrichtung A1 das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa und verwendete während der Fahrt ein Mobiltelefon, wobei das Mobiltelefon nicht im Wageninneren befestigt als Navigationssystem verwendet wurde, wodurch er gegen § 102 Abs. 3 fünfter Satz Kraftfahrgesetz (KFG) verstoßen hat.

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 17.04.2025, GZ: VStV/925300713142/2025, wurde wegen eines Verstoßes gegen § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 120 Euro verhängt. Der Bf ergriff kein Rechtsmittel gegen die Strafverfügung, sodass diese in Rechtskraft erwuchs.

Dem Bf wurde eine Lenkberechtigung für Anfänger erteilt (Probezeit bis 07.07.2025), wobei der Verstoß gegen § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG am 03.04.2025 und somit innerhalb der Probezeit begangen wurde.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt, diese ist angesichts des verfahrensgegenständlichen Sachverhalts auch nicht erforderlich und unterbleibt gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ist aufgrund der vorliegenden rechtskräftigen Strafverfügung, an welche das Verwaltungsgericht gebunden ist, vollständig geklärt.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des Behördenaktes, insbesondere aus der rechtskräftigen Strafverfügung der belangten Behörde vom 17.04.2025, GZ: VStV/925300713142/2025, und den Eintragungen im Führerscheinregister.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

„Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4. (1) Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, unterliegen einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.

(2) Die Bestimmungen über den Probeführerschein gelten auch für Lenkberechtigungen von Personen, die ihren Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) innerhalb von drei Jahren nach Erteilung ihrer ausländischen Lenkberechtigung nach Österreich verlegen; die Probezeit gilt für drei Jahre ab Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung.

(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 81/2002)

(5) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der dritten Verlängerung der Probezeit einen neuerlichen Verstoß gemäß Abs. 6 oder 7, so hat die Behörde das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung mittels eines amtsärztlichen Gutachtens abzuklären und dafür eine verkehrspsychologische Untersuchung anzuordnen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen.

(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten
1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
a) § 4 Abs. 1 lit. a (Fahrerflucht),
b) § 7 Abs. 5 (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung),
c) § 16 Abs. 1 (Überholen unter gefährlichen Umständen),
d) § 16 Abs. 2 lit. a (Nichtbefolgen von gemäß § 52 lit. a Z 4a und Z 4c kundgemachten Überholverboten),
e) § 19 Abs. 7 (Vorrangverletzung),
f) §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von ‚Halt'-Zeichen),
g) § 46 Abs. 4 lit. a und b (Fahren auf der falschen Richtungsfahrbahn auf Autobahnen);
2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von

a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder
b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;
2a. Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967.
3. strafbare Handlungen gemäß den §§ 80, 81 oder 88 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, die beim Lenken eines Kraftfahrzeuges begangen wurden."

§ 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG lautet:
„Während des Fahrens ist dem Lenker das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten."

2. Rechtliche Beurteilung:

Mit Strafverfügung vom 17.04.2025, GZ: VStV/925300713142/2025, verhängte die belangte Behörde eine Verwaltungsstrafe über den Bf, da er am 03.04.2025 um 18:58 Uhr in B__ auf der A7 auf der Rampe 5 bei Str.km 0,213 in Fahrtrichtung A1 das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa lenkte und während der Fahrt ein Mobiltelefon verwendete, wobei das Mobiltelefon nicht im Wageninneren befestigt als Navigationssystem verwendet wurde. Der Bf erhob kein Rechtsmittel gegen die Strafverfügung und diese erwuchs in Rechtskraft.

§ 4 Abs. 3 FSG normiert, dass für den Fall, dass der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht, von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen ist, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist.

Einen schweren Verstoß gemäß § 4 Abs. 6 Z 2a FSG stellt eine Übertretung des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967 dar. Der Bf wurde im vorliegenden Fall rechtskräftig wegen einer solchen Übertretung bestraft.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entfalten rechtskräftige Strafurteile, aber auch verwaltungsstrafrechtliche „Verurteilungen" (also rechtskräftige Strafverfügungen und Straferkenntnisse) bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, auf denen ihr Schuldspruch beruht, wozu jene Tatumstände gehören, aus denen sich die jeweilige strafbare Handlung nach ihren gesetzlichen Tatbestandselementen zusammensetzt. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf die festgestellten und durch den Spruch gedeckten Tatsachen (vgl. etwa die Erkenntnisse vom 24.09.1996, 95/13/0214, VwSlg 7123 F/1996, vom 30.01.2001, 95/14/0043, VwSlg 7578 F/2001, und vom 24.01.2013, 2010/16/0169, je mwN; vgl. auch Ritz, BAO5, § 116 Tz 14, mwN). Diese Bindung besteht hinsichtlich jener Personen, denen gegenüber das Strafurteil ergangen ist, (vgl. die Erkenntnisse vom 25.03.1999, 97/15/0059, VwSlg 7379 F/1999, und vom 21.03.2012, 2009/16/0272, vgl. auch VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027).

Im vorliegenden Fall wurde im Schuldspruch der in Rechtskraft erwachsenen Strafverfügung vom 17.04.2025, GZ: VStV/925300713142/2025, rechtsverbindlich festgestellt, dass der Bf während der Fahrt ein Mobiltelefon verwendet hat, wobei dieses nicht im Wageninneren befestigt als Navigationssystem verwendet wurde. Aufgrund der Tatsache, dass die Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen ist, steht der Verstoß des Bf gegen § 102 Abs. 3 fünfter Satz Kraftfahrgesetz (KFG) bindend fest.

Die Anordnung einer Nachschulung erfolgte deshalb zu Recht, wobei nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 3 FSG hier kein Ermessenspielraum für die belangte Behörde besteht, sondern diese im Fall eines in § 4 Abs. 6 FSG genannten schweren Verstoßes – für den der Bf im vorliegenden Fall rechtskräftig verwaltungsstrafrechtlich bestraft wurde – zwingend anzuordnen ist.

Die Vorbringen des Bf zum Tathergang hätten bereits im Verfahren vor der belangten Behörde mit Einspruch gegen die Strafverfügung vom 17.04.2025 geltend gemacht werden müssen. Die Einwände des Bf können somit aufgrund der Bindungswirkung der rechtskräftigen Strafverfügung im verfahrensgegenständlichen Beschwerdeverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde

bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing